

99089051169002, 99089051169002

Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106145339/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089051169002, 99089051169002
Leistungsbezeichnung I	Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Risikomanagement, Outsourcing, Beauftragung, Verpflichtung, Vertrag, Geldwäschebeauftragte, Auslagerungsbeauftragte, GwG, Geldwäschegesetz,

Modul	Sachverhalt
	Geldwäscheprävention, Auslagerung, Dritter, Sorgfaltspflicht, Anzeige, Sicherungsmaßnahme, Auslagerungsbeauftragter, Präventionsmaßnahme, Verantwortung, Geldwäschebeauftragter, Geldwäsche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Handlungsgrundlage	§ 6 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) für grundsätzliche Pflicht zu Sicherungsmaßnahmen § 6 Abs. 7 GwG bezüglich Pflicht zur Anzeige bei Auslagerung § 6 Abs. 7 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG)
Teaser	Sie sind Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und wollen geschäfts- und/ oder kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen auf einen externen Dritten übertragen? Dann sind Sie zu einer entsprechenden Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet.
Volltext	Als Verpflichtete oder Verpflichteter nach dem Geldwäscherecht haben Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch geeignete Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen

Modul

Sachverhalt

können Sie im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auch an einen Dritten übertragen. Sie müssen die beabsichtigte Auslagerung jedoch vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Das Geldwäscherecht enthält Regelbeispiele für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere interne Sicherungsmaßnahmen können im Einzelfall erforderlich sein. Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen weiterhin der Genehmigung des für die Geldwäscheprävention zuständigen Mitgliedes der Leitungsebene in ihrem Unternehmen.

Als Verpflichtete oder Verpflichteter dürfen Sie die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen (externen) Dritten durchführen lassen, wenn Sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung untersagen, wenn

- Die oder der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Für Sie als Verpflichtete oder Verpflichteter bedeutet dies, dass Sie in Ihrer Anzeige darlegen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen. Sie müssen ferner in der Anzeige angeben, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung sind. Die Anzeige ist von Verpflichteten selbst oder ggf. von der oder dem bestellten Geldwäschebeauftragten vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten. Erfüllt der Dritte die vertraglich übertragenen Pflichten z. B. nicht ordnungsgemäß, so bleiben Sie für die

Modul	Sachverhalt
	Nichteinhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen weiterhin verantwortlich.
Erforderliche Unterlagen	1. Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen 1. Nachweise über Anzeigeberechtigung 1. Vertrag mit der bzw. dem Dritten 1. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister Hinweis: Die Behörde kann Nachweise über die Eignung des Dienstleisters verlangen – diese könnten z. B. Lebensläufe, Lehrgangsbescheinigungen oder Referenzen sein, die sich explizit auf geldwäscherechtliche Pflichten und Erfahrungen beziehen.
Voraussetzungen	• Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz • Anzeigeberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind oder Dritte, auf die die internen Sicherungsmaßnahmen ausgelagert werden. • Die anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interne/externe Geldwäschebeauftragte oder interner/externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein. • Die oder der Dritte muss für die Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen hinreichend qualifiziert und zuverlässig sein und die Gewähr bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Zusätzlich dürfen die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Aufsicht der Aufsichtsbehörde durch die Auslagerung nicht beeinträchtigt werden.
Kosten	Gebührenfrei
Verfahrensablauf	• Die Anzeige ist von der oder dem Verpflichteten selbst oder ggf. von der oder dem bestellten Geldwäschebeauftragten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung • Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde

Modul	Sachverhalt
	geprüft • Nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durch eine oder einen Dritten durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich. • Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung auf eine oder einen Dritten untersagen, wenn dieser nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten dadurch beeinträchtigt werden oder die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird
Bearbeitungsdauer	Entfällt. Es handelt sich nur um eine Anzeige.
Frist	• Die Anzeige der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen muss vor der Auslagerung erfolgen • Nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich
weiterführende Informationen	Weiterführende Infos zur Geldwäscheprävention finden Sie auf der Themenseite des Saarlandes https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da es sich lediglich um eine Anzeige handelt, besteht kein Rechtsbehelf.
Kurztext	• Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen • Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zu schaffen; • Die internen Sicherungsmaßnahmen können von einem Dritten durchgeführt werden; • Die Auslagerung ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen • Die Auslagerung kann von der Aufsichtsbehörde

Modul	Sachverhalt
	unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert Tel.: +49 681 501-00 E-Mail: gwg@lava.saarland.de
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen, Notification of suspected money laundering or terrorist financing Notification of the outsourcing of internal security measures